

Unternehmen steuerlich abmelden



Wenn Sie ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte einstellen oder verlegen, müssen Sie Ihr zuständiges Finanzamt informieren.

Basisinformationen

Bei vorläufiger oder endgültiger Einstellung beziehungsweise der Verlegung einer

- gewerblichen Tätigkeit,
- selbständigen (freiberuflichen) Tätigkeit oder
- land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

benötigt das Finanzamt eine umgehende Information. Gleches gilt bei

- Beendigung der Beteiligung an einer Personengesellschaft,
- Auflösung einer Körperschaft oder
- Auflösung eines Vereins oder einer Vereinigung (zum Beispiel Bau-
Arbeitsgemeinschaften).

Im Falle der Auflösung einer Körperschaft, einer Vereinigung oder einer Vermögensmasse gilt eine Frist von einem Monat nach Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses. Diese Frist ist auch im Fall der Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes zu beachten.

Wenn Sie Ihr Gewerbe, Ihre land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit oder eine Betriebsstätte bei der Gemeinde abmelden oder ummelden, gibt die Gemeinde diese Information an das Finanzamt weiter und Sie müssen nichts weiter veranlassen.

In allen anderen Fällen müssen Sie selbst das Finanzamt informieren. Teilen Sie in diesem Fall dem Finanzamt formlos mit, wann Sie welche Tätigkeit eingestellt oder verlegt haben. Bitte reichen Sie die mit der Ab- oder Ummeldung im Zusammenhang stehenden Verträge oder Beschlüsse mit ein.

Voraussetzungen

Keine

Ablauf

Die steuerliche Abmeldung oder Verlegung Ihres Unternehmens oder Ihrer selbstständigen Tätigkeit sollten Sie möglichst schriftlich mit einem einfachen Brief vornehmen. Ein Vordruck ist nicht zu verwenden.

Benötigte Unterlagen

- mit der Ab- oder Ummeldung in Zusammenhang stehende Verträge oder Beschlüsse

Zuständige Stellen

- **Finanzamt Bremen**

- +49 421 361 90909
- Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
- [Website](#)
- office@fa-hb.bremen.de

- **Finanzamt Bremerhaven**

- +49 471 596 99000
- Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven
- [Website](#)
- office@fa-bhv.bremen.de

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Innerhalb eines Monats nachdem Sie das Unternehmen oder die Betriebsstätte eingestellt oder verlegt haben.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

4 Wochen bis 6 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [§ 85 Abgabenordnung \(AO\)](#)
- [§ 88 Abgabenordnung \(AO\)](#)
- [§ 90 Abgabenordnung \(AO\)](#)
- [§ 93 Abgabenordnung \(AO\)](#)
- [§ 97 Abgabenordnung \(AO\)](#)
- [§ 137 Abgabenordnung \(AO\)](#)
- [§ 138 Abgabenordnung \(AO\)](#)

Weitere Informationen

- [Behördenwegweiser Finanzamtsuche](#)

Aktualisiert am 19.02.2026